Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld



Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 08/2018 Gettorf 04.04.2018

Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Montag, 09.04.2018 - 18.30 Uhr -	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Gettorf	Amtsgebäude Dänischer Wohld III. OG, Sitzungssaal Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	2
Montag, 16.04.2018	Bauausschuss der Gemeinde Neuwittenbek Die TO lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.	Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	-
Mittwoch, 18.04.2018 - 19.00 Uhr -	Sitzung des Kuratoriums der VHS der Gemeinde Gettorf	Amtsgebäude Dänischer Wohld Besprechungszimmer II. OG, Zi. 4 Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	3
Mittwoch, 18.04.2018 - 19.30 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek	Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	4

Öffnungszeiten der Arztpraxen in den Osterferien 2018

Praxis	In folgendem Zeitraum geschlossen:
Dres. Bäumken / Dr. Raspini	geöffnet
U. Lenschau / Dr. Fischer	geöffnet
Dr. Mülverstedt / Dr. Witzke	09.04.2018 – 13.04.2018
Dres. Peitzner / Voß / Schack / Sylla	geöffnet
Dr. Lorentz	geöffnet
Dr. Spoo	geöffnet
Dr. Tscharntke/Brückner/Krause-Traudes	geöffnet
Frauenarztpraxis Dänischer Wohld	eingeschränkt geöffnet
Augenärzte Gettorf AZE	eingeschränkt geöffnet
Dr. Tobis	03.04.2018 - 06.04.2018
HNO-Ärzte Gettorf	04.04.2018 - 09.04.2018

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst 116 117 oder bei bedrohlicher Erkrankung an den Rettungsdienst 112.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheint am Mittwoch, dem 18.04.2018 Seite 2 Nr. 08/2018

Gemeinde Gettorf

- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 29.03.2018 Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Gettorf

Montag, 09.04.2018, 18:30 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2018
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
- 5. Teilnahme der Gemeinde Gettorf am Projekt "Mobiler CoWorking Space auf dem Land"
- 6. Vorstellung der Ergebnisse der Hydrodynamischen Berechnungen des Schmutzwassernetzes durch das Planungsbüro BCS GmbH hier: Vorstellung der neuesten Untersuchungen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die

Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

- 1. Berichte
- 2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 Siedlung Hasselrott der Gemeinde Gettorf
- Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25, 1. Änderung - Königsberger Platz - der Gemeinde Gettorf

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Jacobsen

Gemeinde Gettorf

- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 29.03.2018 Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Kuratoriums der Volkshochschule der Gemeinde Gettorf

Mittwoch, 18.04.2018, 19:00 Uhr,

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Besprechungszimmer II. OG, Zi. 4, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.04.2017
- 3. Berichte
- 4. Geplante Anschaffungen
- 5. Räumlichkeiten
- 6. Kooperation mit VHS Küste Dänischer Wohld
- 7. Programm Herbst 2018 und Frühjahr 2019
- 8. Verschiedenes

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Seite 4 Nr. 08/2018

Gemeinde Neuwittenbek

- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 29.03.2018 Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek Mittwoch, 18.04.2018, 19:30 Uhr,

Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.02.2018
- 4. Bericht des Bürgermeisters
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
- Ladesäule für Elektro-Automobile der Stadtwerke Eckernförde GmbH
- 6. Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019-2023
- 7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
- 8. Bericht über die Entgegennahme von Spenden
- 9. Aufstellung von Straßenlampen Altwittenbek
- 10. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuwittenbek
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - Erneuerbare Energien Gut Warleberg/Annenhof - der Gemeinde Neuwittenbek

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Geschäftsordnung der Neuwittenbeker Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

beschlossen durch die Gemeindevertretung am 20.02.2018 aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, S. 57) zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBI. S. 6)

Präambel

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Geschäftsordnung angesprochenen Person wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Geschäftsordnung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Erstes Zusammentreten

- (1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit vom bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und übergibt dem ältesten anwesenden Mitglied die Leitung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Das älteste Mitglied verpflichtet den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten und vereidigt ihn als Bürgermeister zum Ehrenbeamten. Bis zur vollzogenen Neuwahl übt das älteste Mitglied das Hausrecht aus und handhabt die Ordnung.
- (4) Der neugewählte Vorsitzende leitet die Wahl der beiden Stellvertreter und vereidigt sie als stellvertretende Bürgermeister zu Ehrenbeamten. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung hat er auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.
- (5) Jeder Gemeindevertreter hat nach seiner Einführung Anspruch auf Aushändigung aller Satzungen der Gemeinde Neuwittenbek durch die Verwaltung.

§ 2 Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus; er kann Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung.
- (3) Die Gemeindevertretung kann den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter ohne Angabe von Gründen abberufen

Seite 6 Nr. 08/2018

§ 3 Fraktionen

- (1) Gemeindevertreter, die derselben Partei angehören oder auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden, sind eine Fraktion. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.
- (2) Die Fraktion hat die Namen ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu erklären.

§ 4 Ladung, Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen kann sie der Vorsitzende auf drei Tage herabsetzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter kann der Dringlichkeit endgültig widersprechen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich öffentlich bekanntzugeben und der örtlichen Presse mitzuteilen. Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion es verlangt. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Anträge und Vorlagen sind der Ladung beizufügen. Tagesordnungspunkte, zu denen Anträge, Vorlagen und sonstige Anlagen nicht mit der Ladung zugehen, dürfen nur behandelt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Folgende Punkte sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Gemeindevertreter widerspricht:
 - a. Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen,
 - b. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten (Steuergeheimnis),
 - c. Grundstücksangelegenheiten,
 - d. Vergabe von Aufträgen,
 - e. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden,
 - f. Bauanträge und Voranfragen von privaten Bauherren.

Trotz dieses Widerspruchs kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Gemeindevertreter ausgeschlossen werden.

- (4) Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschließen, dass die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitert wird.
- (5) Anträge auf Amtsniederlegung und Abberufung dürfen nicht durch einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Beschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden; auf Verlangen der Antragsteller muss sie in der folgenden Sitzung beraten werden.
- (7) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Beschluss geändert werden.

§ 5 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheinen wird oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer wegen Befangenheit (§ 22 GO) bei einer Angelegenheit während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Sachkundigen, Betroffenen und Vertretern von gemeindlichen Beiräten kann aufgrund Beschlusses der Gemeindevertretung Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, soweit dies für die Sachbehandlung dienlich erscheint. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Amtes.

§ 6 Unterrichtung

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über Anordnungen der Aufsichtsbehörde und alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und frühzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 7 Anfragen

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, vom Bürgermeister über wichtige Gemeindeangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Anfragen müssen in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 8 Eingaben

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde kann Wünsche und Beschwerden in einer Eingabe an die Gemeindevertretung herantragen. Eingaben sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Eingaben können auch zur Niederschrift erklärt werden.
- (2) Der Vorsitzende hat die zugelassenen Eingaben entweder
 - a. vor die Gemeindevertretung zu bringen oder
 - an einen Ausschuss zu verweisen oder
 - c. an die Verwaltung abzugeben.
- (3) Die Gemeindevertretung kann über die Eingabe sofort entscheiden oder sie zunächst an einen Ausschuss verweisen. Der Ausschuss muss die Eingabe nach Abschluss der Beratungen mit einer Beschlussempfehlung der Gemeindevertretung vorlegen.
- (4) Der Einsender der Eingabe ist von der Verwaltung über das Veranlasste zu unterrichten.

Seite 8 Nr. 08/2018

§ 9 Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge können von Gemeindevertretern gestellt werden. Vorlagen werden durch die Ausschüsse und die Amtsverwaltung eingebracht.
- (2) Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen; die Begründung soll das Für und Wider enthalten, wobei einschlägige Bestimmungen zu berücksichtigen sind.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen. Entsprechendes gilt auch für Vorlagen.
- (4) Anträge und Vorlagen müssen spätestens 12 Tage vor der nächsten Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Dringlichkeitsanträge gemäß § 4 Abs. 4 Geschäftsordnung können dem Vorsitzenden bis unmittelbar vor Sitzungsbeginn schriftlich überreicht werden.
- (5) Anträge können bis zum Schluss der Beratung gestellt oder zurückgenommen werden.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie haben Vorrang vor dem weiteren Vorgehen in der Sache. Folgende Anträge können gestellt werden:
 - 1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - 2. Absetzen von der Tagesordnung
 - 3. Verweisen an einen Ausschuss
 - 4. Vertagung der Beschlussfassung
 - 5. Schluss der Beratung
 - 6. Begrenzung der Redezeit
 - 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 8. Unterbrechung der Sitzung (§ 13 Abs. 1)
 - 9. Namentliche Abstimmung (§ 17 Abs. 2)
 - 10. Wahl durch Stimmzettel (§ 18 Abs. 1)
 - 11. Besondere Aufnahme in die Niederschrift (§ 20 Abs. 3).

§ 10 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

- (1) Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließt die Gemeindevertretung, dass Bürger über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten selbst entscheiden; ein solcher Bürgerentscheid kann auch über ein Bürgerbegehren erwirkt werden.
- (2) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden.
- (3) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung.

§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 - 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 3. Einwohnerfragestunde
 - Genehmigung der Tagesordnung evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
 - 5. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 - 6. Eingaben und Anfragen

- 7. Bericht des Bürgermeisters
- 8. persönliche Erklärungen der Gemeindevertreter, deren Inhalt dem Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen ist
- 9. Abwicklung der Tagesordnung
- 10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.
- (3) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt; danach ist die Sitzung zu schließen. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Gemeindevertreter kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in einer öffentlichen Fragestunde mündlich Fragen vorbringen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann sie bis 60 Minuten betragen.
- (2) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung. Fragesteller sind berechtigt, nach Beantwortung der Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.
- (3) Der Vorsitzende der Vertretung hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 13 Unterbrechung, Schluss der Beratung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung kann erst beraten und abgestimmt werden, wenn außer dem Berichterstatter/Antragsteller mindestens einmal jeder Fraktion Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.
- (3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.

§ 14 Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt der Vorsitzende dem Berichterstatter/Antragsteller das Wort. Soll gleichzeitig über die Vorlage eines Ausschusses und über Anträge beraten werden, wird zuerst dem Berichterstatter das Wort erteilt. Dem Berichterstatter/Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

Seite 10 Nr. 08/2018

§ 15 Worterteilung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer auf die Wortmeldung hin vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Handzeichen angezeigt.
- (2) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Dies gilt nicht für den Berichterstatter.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Sprechzeit beträgt höchstens drei Minuten. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen der Fragestellung verlangt und erteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen oder ihm das Wort entziehen.
- (6) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, bis der Vorsitzende auf Verlangen die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitzende muss die Beschlussunfähigkeit feststellen, wenn weniger als drei oder weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend sind.
- (2) Ist die Gemeindevertretung beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 17 Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag oder jede Vorlage ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Der Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder
 - 1. für den Antrag bzw. für die Vorlage stimmen,
 - 2. gegen den Antrag bzw. die Vorlage stimmen,
 - 3. sich der Stimme enthalten.
- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn drei Mitglieder der Gemeindevertretung oder eine Fraktion es vor Beginn der Abstimmung verlangen. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.
- (3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Vorlage zu verlesen.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Zunächst wird über die Vorlage des vorberatenden Ausschusses, sodann über Änderungs- und Ergänzungsanträge abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, so ist zuerst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten von der der Tagesordnung zugrundeliegenden Sache abweicht. Bei Anträgen mit finanzieller Auswirkung hat derjenige Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

- (6) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.
- (7) Wird einer Vorlage oder einem Antrag zugestimmt, erledigen sich die übrigen Anträge.
- (8) Über bereits zur Abstimmung gebrachte Vorlagen oder Anträge kann nicht in derselben Sitzung nochmals entschieden werden.

§ 18 Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Sie sind einmal zu falten. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
 - Die Stimmzettel dürfen nur mit dem gewünschten Kandidatennamen oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.
- (3) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.
- (4) Wer durch Wahl der Gemeindevertretung berufen wird, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden.

§ 19 Ruf zur Sache und Ordnungsruf

- (1) Der Vorsitzende kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich wiederholt.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens "zur Ordnung" rufen.
- (3) Bei der zweiten Ermahnung soll er den Betroffenen auf die möglichen Folgen hinweisen.
- (4) Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" oder dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so kann der Vorsitzende das Wort entziehen. Ein Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder ergreifen.
- (5) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende den Gemeindevertreter auch ausschließen.
- (6) Hat der Vorsitzende einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er das Mitglied in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligen Ordnungsruf ausschließen.

Seite 12 Nr. 08/2018

§ 20 Protokollführer, Sitzungsniederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung den Protokollführer. Der Protokollführer unterstützt den Vorsitzenden und fertigt die Sitzungsniederschrift an.
- (2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:
 - 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie eventuelle Unterbrechungen
 - 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 3. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 4. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - 5. Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder
 - Namen der anwesenden Mitarbeiter des Amtes, der Vertreter der Kommunalaufsicht, der Sachverständigen und der geladenen Gäste sowie der nicht dem Ausschuss angehörenden Gemeindevertreter
 - 7. zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern
 - 8. die angesprochenen Themen in der Einwohnerfragestunde
 - 9. die Tagesordnung
 - 10. den Verlauf der Sitzung in knapper Form
 - 11. behandelte Angelegenheiten
 - 12. Anträge unter Nennung des Antragstellers sowie Vorlagen
 - 13. Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung unter Angabe der Stimmenverhältnisse
- (3) Dem Verlangen eines Mitgliedes während der Sitzung, einzelne Sachverhalte besonders in der Niederschrift aufzunehmen, ist stattzugeben.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten; in dieser Sitzung entscheidet die Gemeindevertretung über Einwendungen. Danach muss die Niederschrift von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist Einwohnern zu gestatten.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung gewählten Ausschüsse:
 - 1. Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sofern der Vorsitzende nicht durch die Gemeindevertretung mit Hilfe des Zugriffsverfahrens bestimmt worden ist.
 - 2. Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
 - 3. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
 - 4. Ladungen zu den Ausschusssitzungen und Niederschriften sind auch den nicht dem Ausschuss angehörenden Gemeindevertretern rechtzeitig zur Kenntnisnahme zu übersenden.
 - 5. Mitglieder, die nicht der Vertretung angehören, werden von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
 - 6. Anträge und Vorlagen müssen spätestens neun Tage vor der Sitzung dem Ausschussvorsitzenden vorliegen.

7. Nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen teilnehmen. Betroffene Einwohner und Sachkundige können angehört werden, wenn dies der Ausschuss beschließt.

- 8. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 9. Der Bürgermeister hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen berührt; sie können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- 10. Die Ausschüsse leiten ihre Vorlagen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu.

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende entscheidet Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung.

§ 23 Einwohnerversammlung

Für die Durchführung der Einwohnerversammlung gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Neuwittenbeker Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse vom 01.04.1991 außer Kraft.

Neuwittenbek, den 08.03.2018

gez. Wilhelm Radbruch - Bürgermeister-

Seite 14 Nr. 08/2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

4		_			
1.	ım	⊨rq	ebnisp	olan	mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.658.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.599.800	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	58.900	EUR

2.

im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.453.600	EUR
einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.434.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.482.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves-	1.568.300	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	618.200	EUR
	onsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	220.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,27	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie-	330	%
	be (Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.03.2018 erteilt.

Gettorf, den 03.04.2018 Gemeinde Neudorf-Bornstein gez. C. Biehl

Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, II. OG, Zimmer 1, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuwittenbek für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2018 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im	Erge	ebnisp	lan	mit
----	----	------	--------	-----	-----

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.869.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.010.400	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-140.900	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	1.803.600	EUR
Verwaltungstätigkeit auf		
einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender	1.846.400	EUR
Verwaltungstätigkeit auf		

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

838.400 EUR

916.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	789.400	EUR
	onsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	12.61	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	 a) für die land- und forstwirtschaftlichen 	330	%
	Betriebe (Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.03.2018 erteilt.

Gettorf, den 03.04.2018

Gemeinde Neuwittenbek gez. W. Radbruch Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, II. OG, Zimmer 1, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen

Seite 16 Nr. 08/2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Schinkel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1	im	Frae	bnisp	lan	mit
٠.		Ligo	oi iiopi	u	11111

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.328.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.492.900	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-164.200	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	1.282.800	EUR
Verwaltungstätigkeit auf		
einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender	1.362.900	EUR
Verwaltungstätigkeit auf		

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 592.000 EUR titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	468.000	EUR
	onsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,67	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen	330	%
	Betriebe (Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.03.2018 erteilt.

Gettorf, den 03.04.2018

Gemeinde Schinkel gez. S. Axmann-Bruckmüller Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, II. OG, Zimmer 1, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Erhebung von Eigenanteilen zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), der § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 129), und § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Gettorf und Umgegend vom 20.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für die Erhebung von Eigenanteilen zur Schülerbeförderung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet.

Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

- Der Schulverband Gettorf und Umgegend (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Parkschule sowie der Isarnwohld-Schule Gettorf und somit Träger der Schülerbeförderung zu diesen Schulen.
- 2. Die Beförderung wird durchgeführt in Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personen Beförderungsgesetz (PBefG) sowie in angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBI. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung. Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit.
- 3. Der Schulverband erhebt Kostenbeiträge (Eigenanteile) für die Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen.
- 4. Die Fahrkarten werden durch den Schulverband an die Schulen verteilt, die diese an die Schüler ausgegeben, sobald der Eigenanteil entrichtet wurde.

§ 2 Anspruchsberechtigte

 Die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG))mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) des Schülers und der besuchten Schule. Seite 18 Nr. 08/2018

Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (Abs. 3 dieser Satzung und § 3 der Schülerbeförderungssatzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten der Schülerbeförderung als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 SchulG vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 4 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

- Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nach den Grund-sätzen der § 2
 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule
 werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.
- 4. Der Schulweg ist der k\u00fcrzeste verkehrs\u00fcbliche Weg zwischen der Wohnung des Sch\u00fclers und der Schule gem\u00e4\u00d8 \u00e9 2 Abs. 1 dieser Satzung. Nicht zumutbar (\u00e9 2 Abs.2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zur\u00fccklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
 - a. für Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b. für Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c. für Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km

überschreitet.

Für Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 4 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

5. Abweichend hiervon kann der Schulverbandsvorsteher kürzere Entfernungen für Schüler festlegen, wenn die Sicherheit auf dem Schulweg nach seiner Auffassung gefährdet wäre, ebenso bei Bestandsschutzfällen.

§ 3 Beförderung

- 1. Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort.
- 2. Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) Regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler der Grundschulen (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder

b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung von

- a. für Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
- b. im Übrigen 4 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.

Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 4 Festsetzung und Höhe der Gebühren

- 1. Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- 2. Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
 - a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
 - b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

- c) Für Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.
- Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- 4. Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.
- 5. Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitab-

Seite 20 Nr. 08/2018

schnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

- 6. Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- 7. In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folgeschulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung ist jeweils zu Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag fällig und wird mit Bescheid festgesetzt.

Bei Neuaufnahme an der Schule und bei umzugsbedingter Veränderung ist der anteilige Jahresbeitrag fällig mit Beginn der Schülerbeförderung.

§ 7 Datenverarbeitung

- 1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig.
 - Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- 2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Gettorf, den 21.03.2018

gez. Hans-Ulrich Frank

- Schulverbandsvorsteher -

Satzung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer über die Erhebung von Eigenanteilen zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), der § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 129), und § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Osdorf/Felm/Noer vom 26.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für die Erhebung von Eigenanteilen zur Schülerbeförderung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet.

Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

- 5. Der Schulverband Osdorf/Felm/Noer (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschulen Osdorf und Felm und somit Träger der Schülerbeförderung zu diesen Schulen.
- 6. Die Beförderung wird durchgeführt in Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personen Beförderungsgesetz (PBefG) sowie in angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBI. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung. Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit.
- 7. Der Schulverband erhebt Kostenbeiträge (Eigenanteile) für die Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen.
- 8. Die Fahrkarten werden durch den Schulverband an die Schulen verteilt, die diese an die Schüler ausgegeben, sobald der Eigenanteil entrichtet wurde.

§ 2 Anspruchsberechtigte

6. Die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG))mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) des Schülers und der besuchten Schule. Seite 22 Nr. 08/2018

7. Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (Abs. 3 dieser Satzung und § 3 der Schülerbeförderungssatzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten der Schülerbeförderung als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 SchulG vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 4 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

- 8. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nach den Grund-sätzen der § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.
- 9. Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Nicht zumutbar (§ 2 Abs.2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung.
 - a. für Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b. für Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c. für Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km

überschreitet.

Für Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 3 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

10. Abweichend hiervon kann der Schulverbandsvorsteher kürzere Entfernungen für Schüler festlegen, wenn die Sicherheit auf dem Schulweg nach seiner Auffassung gefährdet wäre, ebenso bei Bestandsschutzfällen.

§ 3 Beförderung

- 3. Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort.
- 4. Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - c) Regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler der Grundschulen (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder

d) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung von

- a) für Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
- b) im Übrigen 4 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.

Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 4 Festsetzung und Höhe der Gebühren

- 8. Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- 9. Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
 - d) Der Eigenanteil beträgt je Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
 - e) Der Eigenanteil beträgt je Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 108.00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

- f) Für Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.
- 10. Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- 11. Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.

Seite 24 Nr. 08/2018

12. Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

- 13. Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- 14. In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folgeschulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung ist jeweils zu Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag fällig und wird mit Bescheid festgesetzt.

Bei Neuaufnahme an der Schule und bei umzugsbedingter Veränderung ist der anteilige Jahresbeitrag fällig mit Beginn der Schülerbeförderung.

§ 7 Datenverarbeitung

- 3. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig.
 - Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- 4. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Gettorf, den 28.03.2018

gez. Jens Hansen

- Schulverbandsvorsteher -

Satzung des Schulverbandes Schinkel/Neuwittenbek über die Erhebung von Eigenanteilen zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), der § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 129), und § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Schinkel/Neuwittenbek vom 26.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für die Erhebung von Eigenanteilen zur Schülerbeförderung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet.

Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

- Der Schulverband Schinkel/Neuwittenbek (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal und somit Träger der Schülerbeförderung zu den Schulstandorten in Schinkel und Neuwittenbek.
- 10. Die Beförderung wird durchgeführt in Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personen Beförderungsgesetz (PBefG) sowie in angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBI. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung. Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit.
- 11. Der Schulverband erhebt Kostenbeiträge (Eigenanteile) für die Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen.
- 12. Die Fahrkarten werden durch den Schulverband an die Schulen verteilt, die diese an die Schüler ausgegeben, sobald der Eigenanteil entrichtet wurde.

§ 2 Anspruchsberechtigte

11. Die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG))mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) des Schülers und der besuchten Schule.

Seite 26 Nr. 08/2018

12. Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (Abs. 3 dieser Satzung und § 3 der Schülerbeförderungssatzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten der Schülerbeförderung als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 SchulG vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 4 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

- 13. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nach den Grund-sätzen der § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagsschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.
- 14. Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Nicht zumutbar (§ 2 Abs.2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
 - a. für Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b. für Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c. für Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km

überschreitet.

Für Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 3 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

15. Um eine Berechtigung einer vergünstigten Beförderung zu erhalten, kann der Schulverbandsvorsteher kürzere Entfernungen für Schüler festlegen, wenn die Sicherheit auf dem Schulweg nach seiner Auffassung gefährdet wäre, ebenso bei Bestandsschutzfällen.

§ 3 Beförderung

- 5. Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort.
- 6. Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - e) Regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler der Grundschulen (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder

f) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung von

- c) für Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
- d) im Übrigen 4 km

überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.

Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 4 Festsetzung und Höhe der Gebühren

- 15. Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- 16. Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
 - g) Der Eigenanteil beträgt je Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
 - h) Der Eigenanteil beträgt je Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

- i) Für Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.
- 17. Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- 18. Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.

Seite 28 Nr. 08/2018

19. Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

- 20. Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- 21. In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folgeschulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung ist jeweils zu Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag fällig und wird mit Bescheid festgesetzt.

Bei Neuaufnahme an der Schule und bei umzugsbedingter Veränderung ist der anteilige Jahresbeitrag fällig mit Beginn der Schülerbeförderung.

§ 7 Datenverarbeitung

- 5. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig.
 - Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- 6. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Gettorf, den 27.03.2018

gez. Bernd Brandenburg

- Schulverbandsvorsteher --

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 77 – Lindentor Süd – der Gemeinde Gettorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 28.03.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 – Lindentor Süd – für das Gebiet:

Plangebiet nördlich und südlich der Straße Lindentor, westlich der Straßen Hüttenkoppel/Landesstraße 46 (Gemeinde Gettorf) und Butterkamp/Landesstraße 46 (Gemeinde Tüttendorf), liegt in der Zeit vom

12.04.2018 bis zum 14.05.2018

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 10 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse <u>www.amt-daenischer-wohld.de</u> eingesehen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Betrachtung, dem Landschaftsplan, sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Schutzgut Boden: Neuversiegelungen durch Bebauung und Verkehrsflächen, Kampfmittel, Altlasten

Schutzgut Wasser: Oberflächenwasserbeseitigung, Versickerung von Oberflächenwasser, Einrichtungen zur Regenrückhaltung und Versickerung, Einzugsgebiet Verbandsgewässer, Oberflächengewässer, Beeinträchtigungen durch Versiegelungen durch Einschränkung Grundwasserneubildung

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Inanspruchnahme Grünfläche/naturnahe Wiese, Obstwiese und Wirtschaftsgrünland, Knickstrukturen, ältere Überhälter in den Knickstrukturen, Gehölzstrukturen, keine FFH-und Vogelschutzgebiete oder Landschafts- und Naturschutzgebiete oder Naturpark oder Biosphärenreservat/-gebiet in der Nähe des Plangebietes, artenschutzrechtliche Untersuchung europäische Vogelarten und Fledermäuse, Ausschluss eines Verbreitungsgebietes und/oder fehlender Habitatstrukturen für Haselmaus, Fischotter, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose, Auftreten typischer Vögel des Siedlungsraumes, Störungen und Brutplätze von Gebäudebrütern, Konfliktanalyse Vogelgilde "Vögel der Gehölze", Festsetzung von Zeiten (Wintermonate) für erforderliche Gehölzrodungen und sonstigen Baufeldräumungen sowie Erhalt von Knickstrukturen zur Verringerung von Beeinträchtigungen, Ausgleich durch Gehölzneupflanzungen

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild: Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erhalt von Knickstrukturen, Verschiebung Siedlungsrand nach Südosten, Verbesserung Blickbeziehungen über den Naturraum und das Ortsbild (Abbruch Güllebehälter), Firsthöhenbeschränkungen für die vorgesehene Bebauung, weitestgehender Erhalt der vorhandenen und umgebenden Grünstrukturen

Schutzgut Luft, Klima: Freilandklimatop auf unbebauten Flächen der Kulturlandschaft um Gettorf (ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf, windoffene Lage, ungehinderte Einstrahlungsbedingungen), lokal Freilandklima auf der öffentlichen Grünfläche, Einwirkungen von Flächenversiegelungen auf das Kleinklima (Herabsetzung der Verdunstung, verstärkte Erwärmung bei Sonneneinstrahlung), Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch, Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe

Seite 30 Nr. 08/2018

Kultur- und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale

Schutzgut Menschen: Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe, Lärmbelastung

Schutzgut Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge: geringe biologische Vielfalt im Bereich der öffentlichen Grünfläche, Wirkungsgefüge und höhere biologische Vielfalt in den Knickflächen, Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

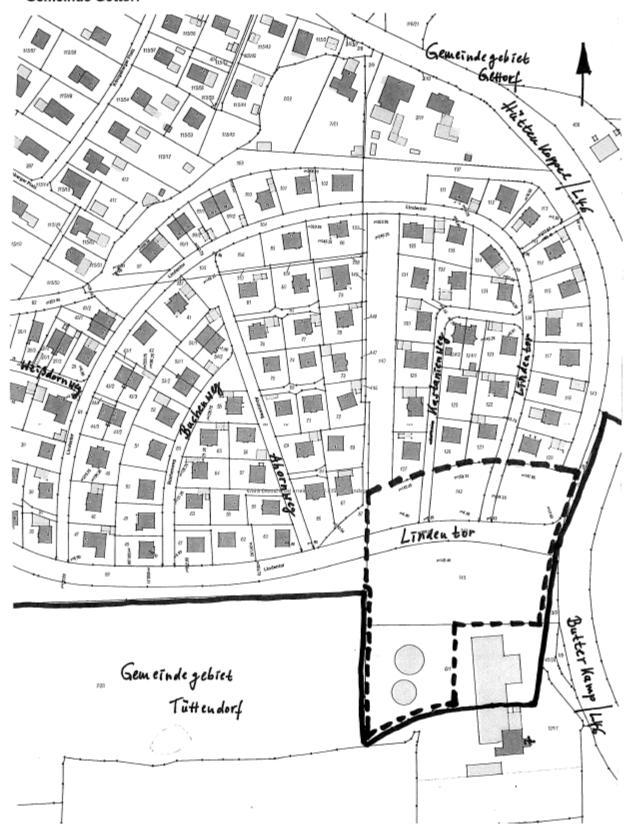
Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Gettorf, den 29.03.2018

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor Im Auftrage

Jacobsen

Lageplan des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 77 – Lindentor Süd – der Gemeinde Gettorf



Seite 32 Nr. 08/2018

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 28.03.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet:

Plangebiet südlich der Straße Lindentor, westlich der Straßen Hüttenkoppel/Landesstraße 46 (Gemeinde Gettorf) und Butterkamp/Landesstraße 46 (Gemeinde Tüttendorf), liegt in der Zeit vom

12.04.2018 bis zum 14.05.2018

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 10 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Betrachtung, dem Landschaftsplan, sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Schutzgut Boden: Neuversiegelungen durch Bebauung und Verkehrsflächen, Kampfmittel, Altlasten

Schutzgut Wasser: Oberflächenwasserbeseitigung, Versickerung von Oberflächenwasser, Einrichtungen zur Regenrückhaltung und Versickerung, Einzugsgebiet Verbandsgewässer, Oberflächengewässer, Beeinträchtigungen durch Versiegelungen durch Einschränkung Grundwasserneubildung

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Inanspruchnahme Grünfläche/naturnahe Wiese, Obstwiese und Wirtschaftsgrünland, Knickstrukturen, ältere Überhälter in den Knickstrukturen, Gehölzstrukturen, keine FFH-und Vogelschutzgebiete oder Landschafts- und Naturschutzgebiete oder Naturpark oder Biosphärenreservat/-gebiet in der Nähe des Plangebietes, artenschutzrechtliche Untersuchung europäische Vogelarten und Fledermäuse, Ausschluss eines Verbreitungsgebietes und/oder fehlender Habitatstrukturen für Haselmaus, Fischotter, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose, Auftreten typischer Vögel des Siedlungsraumes, Störungen und Brutplätze von Gebäudebrütern, Konfliktanalyse Vogelgilde "Vögel der Gehölze", Festsetzung von Zeiten (Wintermonate) für erforderliche Gehölzrodungen und sonstigen Baufeldräumungen sowie Erhalt von Knickstrukturen zur Verringerung von Beeinträchtigungen, Ausgleich durch Gehölzneupflanzungen

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild: Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erhalt von Knickstrukturen, Verschiebung Siedlungsrand nach Südosten, Verbesserung Blickbeziehungen über den Naturraum und das Ortsbild (Abbruch Güllebehälter), Firsthöhenbeschränkungen für die vorgesehene Bebauung, weitestgehender Erhalt der vorhandenen und umgebenden Grünstrukturen

Schutzgut Luft, Klima: Freilandklimatop auf unbebauten Flächen der Kulturlandschaft um Gettorf (ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf, windoffene Lage, ungehinderte Einstrahlungsbedingungen), lokal Freilandklima auf der öffentlichen Grünfläche, Einwirkungen von Flächenversiegelungen auf das Kleinklima (Herabsetzung der Verdunstung, verstärkte Erwärmung bei Sonneneinstrahlung), Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch, Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe

Kultur- und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale

Schutzgut Menschen: Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe, Lärmbelastung

Schutzgut Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge: geringe biologische Vielfalt im Bereich der öffentlichen Grünfläche, Wirkungsgefüge und höhere biologische Vielfalt in den Knickflächen, Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Niederschrift abgeben.

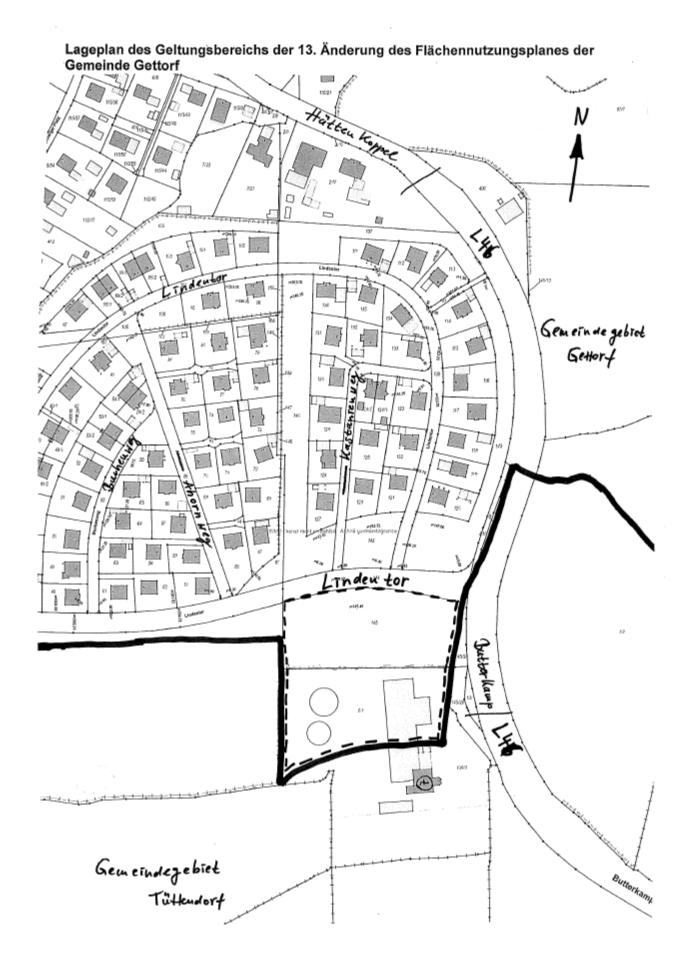
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gettorf, den 29.03.2018

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor Im Auftrage

Jacobsen

Seite 34 Nr. 08/2018



Wahlbekanntmachung

1.	Am 6. Mai	2018 findet	: die Wahl der	Gemeind	devertretung	in der (Gemeinde
----	-----------	--------------------	----------------	---------	--------------	----------	----------

Г	Name der Gemeinde	
	Gettorf	
		01011
		Statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises

Name der Kreises	
Rendsburg-Eckernförde	
verbunden.	

2. Die Gemeinde Gettorf gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis

Name und Nummer des Wahlkreises Gettorf Nr. 18
--

Die Wahlräume befinden sich in

genaue Bezeichnung
der Grundschule Gettorf, Tüttendorfer Weg 2, 24214 Gettorf

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke und Wahlkreise ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein Stimmzettel aus weißem Papier, für die Kreiswahl aus rotem Papier verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl	2	Stimmen, die beliebig
verteilt werden können; bei der Kreiswahl hat jede Wählerin un	nd jeder Wähler ei	ne Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und getrennt so zusammengefaltet werden, dass der Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Seite 36 Nr. 08/2018

 Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von

Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt

dem Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, -Bürgerbüro-, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Ort, Datum	
Gettorf, den 04.04.2018	

Die Gemeindewahlleiterin/ Der Gemeindewahlleiter

Untersci	nrift				
_	Meins	-			

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

			\sim		
Nam	10	der	Gen	าคเทด	96

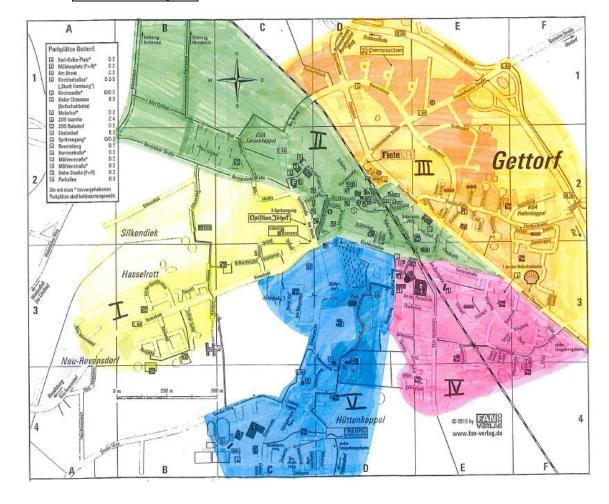
Gettorf

V	Vahlbezirk		7	Angabe des Wa der Wahlbezirk	=
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
201	Gettorf I	Grundschule Gettorf Wahlraum 201 Tüttendorfer Weg 2 24214 Gettorf	It. anliegender Liste	201 Gettorf	18 Gettorf
202	Gettorf II	Grundschule Gettorf Wahlraum 202 Tüttendorfer Weg 2 24214 Gettorf	lt. anliegender Liste	202 Gettorf	18 Gettorf
203	Gettorf III	Grundschule Gettorf Wahlraum 203 Tüttendorfer Weg 2 24214 Gettorf	lt. anliegender Liste	203 Gettorf	18 Gettorf
204	Gettorf IV	Grundschule Gettorf Wahlraum 204 Tüttendorfer Weg 2 24214 Gettorf	lt. anliegender Liste	204 Gettorf	18 Gettorf
205	Gettorf V	Grundschule Gettorf Wahlraum 205 Tüttendorfer Weg 2 24214 Gettorf	lt. anliegender Liste	205 Gettorf	18 Gettorf

Seite 38 Nr. 08/2018

Wahlkreiseinteilung Gemeinde Gettorf

Wahlkreis I	Wahlkreis II	Wahlkreis III	Wahlkreis IV	Wahlkreis V
Am Markt	Alter Graben	Am Bahnhof	Am Sportplatz	Ahornweg
Am Wiesengrund	Am Brook	Amselstieg	An der Parkschule	Am Bürgerpark
An der Gänsewie-			An der Rollschuh-	
se	Bergstraße	Borghorster Weg	bahn	Buchenweg
Bekstraße	Bornsteiner Straße	Cläsrade	Birkenweg	Fasanenweg
Boskamp	Eichstraße	Eckernförder Ch.	Erlengrund	Feldstraße
Christianstraße	Fuchsweg	Eichkoppel	Fliederweg	Horns Hof
Grüner Kamp	Heinrich-Jepsen- Str.	Fischerstraße Friedrichsorter	Gartenstraße	Hüttenkoppel
Hainweg	Herrenstraße	Str.	Ofeld	Kastanienweg
Hasselrott	Hochkamp	Hasenberg	Ringweg	Königsberger Platz
Neu-Revensdorf	Hohe Straße	Hasenweide	Rotdornweg	Lindentor
Nierott	Jägerwinkel	Kieler Chaussee	Steenredder	Parkallee
Oldrott	Kirchhofsallee	Ochsenweg	Steenrott	Rosenweg
Ostlandstraße	Kirchstraße	Ravensberg	Tannenweg	Sander Weg
Silkendiek	Liebesallee	Ravenshorst	Triangel	Süderpark
Spritzengang	Lindenhof	Sandberg	Tüttendorfer Weg	Süderstraße
Teichstraße	Meierhof	Starkenbrook		Weißdornweg
	Mühlenplatz	Steinkoppel		
	Mühlenstraße	Stohler Damm		
	Niendamm	Zeisigweg		
	Pastorengang	Ziegelei]	
	Sandkuhle		_	
	Schulstraße	1		
	Schwarzer Weg			



Wahlbekanntmachung

1. /	۸m 6.	Mai	2018	findet	die Wa	ahl dei	Geme	indeve	ertret	ung	in d	en (3emei	nde	en
------	-------	-----	------	--------	--------	---------	------	--------	--------	-----	------	------	-------	-----	----

Non	e der Gemeinde	
	elm, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Schinkel, Tüttendorf	statt.
	Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.	
Mi	t der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises	
Nam	e der Kreises	
Re	ndsburg-Eckernförde	verbunde
	e Gemeinden Neuwittenbek, Schinkel und Tüttendorf gehören bei der Kr ahlkreis	eiswahl z
	e und Nummer des Wahlkreises ettorf Nr. 18	
Di	e Gemeinde Felm gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis	1.
Nar	e Gemeinde Felm gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis ne und Nummer des Wahlkreises tenholz Nr. 19	
Nar Al	ne und Nummer des Wahlkreises	
Nar Al	ne und Nummer des Wahlkreises tenholz Nr. 19	
Nar Al	ne und Nummer des Wahlkreises tenholz Nr. 19 ie Gemeinde Neudorf Bornstein gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis ne und Nummer des Wahlkreises	
Narr Al	ie Gemeinde Neudorf Bornstein gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis e und Nummer des Wahlkreises eckeby Nr. 21	

Anhang ersichtlich.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer, für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl Stimmen, die beliebig verteilt werden können; bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme.

Anzahl

Seite 40 Nr. 08/2018

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass der Inhalt verdeckt ist.

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich.** Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von

Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt

dem Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, -Bürgerbüro-, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Ort, Datum	
Gettorf, den 04.04.2018	

Die Gemeindewahlleiterin/ Der Gemeindewahlleiter

Unterschrift
-Meins-

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde **Felm**

in Wahlbezirke und Wahlkreise

Wahlbezirk				Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist		
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl	
101	Felm	Dörpshus Dorfstraße 56 24244 Felm	gesamte Gemeinde	101 Felm	19 Altenholz	

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde

Neudorf-Bornstein

V	Vahlbezirk		7	Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist		
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl	
401	Neudorf- Bornstein Neudorf	Grundschule Neudorf Dorfstraße 6 24214 Neudorf-Bornstein	siehe Wahl- benachrichtigung	401 Neudorf- Bornstein	21 Fleckeby	
402	Neudorf- Bornstein Bornstein	Landgasthof Arp Mühlenberg 1 24214 Neudorf-Bornstein	siehe Wahl- benachrichtigung	401 Neudorf- Bornstein	21 Fleckeby	

Seite 42 Nr. 08/2018

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde

Neuwittenbek

in Wahlbezirke und Wahlkreise

V	Vahlbezirk		7	Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist		
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl	
501	Neuwitten- bek	Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle Hauptstraße 24 24214 Neuwittenbek	gesamte Gemeinde	501 Neuwitten- bek	18 Gettorf	

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde

Schinkel

V	Vahlbezirk			Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist		
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl	
701	Schinkel	Schinkler Möhl Mehrzweckraum Hauptstr. 49 24214 Schinkel	gesamte Gemeinde	701 Schinkel	18 Gettorf	

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde

Tüttendorf

Wahlbezirk				Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist		
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl	
801	Tüttendorf	Alte Schule Tüttendorf Alte Dorfstraße 29 24214 Tüttendorf	siehe Wahl- benachrichtigung	801 Tüttendorf	18 Gettorf	
802	Blickstedt	Gemeinschaftsraum Blickstedt Bundesstraße 2 c 24214 Blickstedt	siehe Wahl- benachrichtigung	801 Tüttendorf	18 Gettorf	

Seite 44 Nr. 08/2018

Wahlbekanntmachung

1.	Am 6. Mai 2018 findet die Wani der Gemeindevertretung in den Gemeinden	
	Name der Gemeinde Lindau und Osdorf	statt.
	Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.	
	Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises	1
	Name der Kreises Rendsburg-Eckernförde	verbunden.
2.	Die Gemeinde Lindau gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis	
	Name und Nummer des Wahlkreises Gettorf Nr. 18	
	Die Gemeinde Osdorf gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis	
	Name und Nummer des Wahlkreises Dänischenhagen Nr. 20	
	Die Wahlräume befinden sich in	
	siehe Anlage	
	Die Einteilung der Gemeinden in Wahlbezirke und Wahlkreise ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.	1
3.	Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wälsie eingetragen sind.	nlerverzeichnis
	Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihrer weis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl ab den.	
	Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln , die im Wahlraum ausgegeben wer Gemeindewahl wird ein Stimmzettel aus weißem Papier , für die Kreiswahl aus rote wendet.	
	Anzahl	
	Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl verteilt werden können; bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stim	en, die beliebig nme.
	Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie od Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich r Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.	

Die Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und ge-

trennt so zusammengefaltet werden, dass der Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von

Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt

dem Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, -Bürgerbüro-, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Die Gemeindewahlleiterin/

	Dei Gemeniaewannenei
Ort, Datum	Unterschrift
Gettorf, den 04.04.2018	
	-Meins-

Seite 46 Nr. 08/2018

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde

Lindau

in Wahlbezirke und Wahlkreise

Wahlbezirk				Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist	
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
301	Lindau Revensdorf	Restaurant Santorini Königsförder Str. 2 24214 Revensdorf	siehe Wahl- benachrichtigung	301 Lindau	18 Gettorf
302	Lindau Großkönigs- förde	Lindenkrug Stuhr Dorfstraße 46 24214 Groß- königsförde	siehe Wahl- benachrichtigung	301 Lindau	18 Gettorf

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinde

Name der Gemeinde

Osdorf

	III Wallbezine and Wallerese						
Wahlbezirk				Angabe des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk zugeordnet ist			
Nr.	Name	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen oder Ortsteile	Wahlkreis für die Gemeinde- wahl	Wahlkreis für die Kreiswahl		
601	Osdorf I	Grundschule Osdorf Zur Schule 8 24251 Osdorf	siehe Wahl- benachrichtigung	601 Osdorf	20 Dänischen- hagen		
602	Osdorf II	Grundschule Osdorf Zur Schule 8 24251 Osdorf	siehe Wahl- benachrichtigung	601 Osdorf	20 Dänischen- hagen		

Amtliche Bekanntmachungen

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum **16.03.2018** beantragt wurden, liegen vor. Die **Reisepässe**, die bis zum **09.03.2018** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 03.04.2018

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor

Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurde als Fundsache abgegeben:

1 Fahrrad

Gettorf 03.04.2018

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld: Siegfried Mevs Telefon: 0 43 46 / 41 21 07
Gemeinde Gettorf: Werner Helms-Rick Telefon: 0 43 46 / 66 43

Gleichstellungsbeauftragte im Amt Dänischer Wohld

Anja Fiebelkorn Terminvereinbarungen unter Telefon 04346/ 91-228 oder per E-Mail fiebelkorn@amtdw.landsh.de

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Jürgen Baasch	jeden Donnerstag	16.00 –	Amtsgebäude
Gellon			18.00	Zi. 6, 1. OG.
Lindau	Jens Krabbenhöft	<i>Mittwoch</i> , 02.05.2018	18.00 -	Feuerwehrhaus
Liliuau	Jens Krabbenholt		18.45	Großkönigsförde
Neudorf-Bornstein	Claus Biehl	Montag, 16.04.2018	17.00 -	Mensa
Neudon-Domstein	Ciaus Diefil	Worldy, 16.04.2016	18.00	Schule Neudorf

Seite 48 Nr. 08/2018

Café Courage im April 2018

Aufgrund der Osterfeiertage im April 2018 findet das Café Courage nicht wie gewohnt am 1. Sonntag, sondern am 2. Sonntag, also am

8. April 2018 von 15.00 - 17.00 Uhr

statt. Eine Anmeldung ist auch hierzu nicht erforderlich.

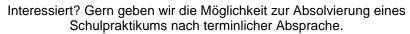
Hospizverein Dänischer Wohld

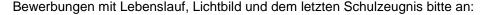


Schule beendet – und dann?

Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld in Schwedeneck bietet zum 01.08.2018
Schulabgängern mit Realschulabschluss einen

Ausbildungsplatz zur Fachkraft der Wasserversorgungstechnik





Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Am Wasserwerk 1
24229 Schwedeneck/Krusendorf

Tel.: 04308/312



Reinigung der öffentlichen Abwasserkanäle in Gettorf

In der Gemeinde Gettorf werden ab Montag, dem 19.03.2018 die öffentlichen Kanal-leitungen mittels Hochdruckspülwagen gereinigt. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis zum 20.04.2018 andauern.

Auskünfte über die Reihenfolge der Straßenzüge und die Termine, in denen die Spülarbeiten stattfinden, können leider nicht gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Reinigung der Kanalleitungen eventuell Geruchsbelästigungen auftreten können. Ferner kann es durch fehlende oder defekte Rückstausicherungen bzw. Entlüftungsanlagen für die Grundstücksleitungen zu einem Rückstau aus dem Kanalsystem kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich jeder Grundstücksbesitzer gegen einen möglichen Rückstau selbst zu schützen hat.

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor



Anmeldung in der Krippe / Kita der Gemeinde Gettorf

Liebe Eltern,

Sie möchten, dass Ihr Kind in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gettorf betreut wird? Dann bitten wir Sie, das vorläufige Anmeldeformular bis spätestens 8 Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn auszufüllen. Das vorläufige Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des Amtes Dänischer Wohld. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Dreeßen, beim Amt Dänischer Wohld melden. Die Anmeldevordrucke können auch persönlich im Amt sowie in allen Kindertagesstätten abgeholt werden. Grundsätzlich soll Ihnen durch die rechtzeitige Voranmeldung eine Zusage bis spätestens einem halben Jahr vor gewünschtem Betreuungsbeginn ermöglicht werden.

Kontaktdaten:

Amt Dänischer Wohld Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf Frau Dreeßen dreessen@amtdw.landsh.de 04346/ 91 208 Pädiko e. V. Ofeld 29, 24214 Gettorf Frau Jelinski <u>kita-gettorf@paediko.de</u> 04346/ 9362497 Ev.-luth. Kita Regenbogen/Arche Noah Pastorengang 13, 24214 Gettorf Frau Gerth <u>ev-kita-regenbogen-gettorf@kkre.de</u> 04346/ 938850

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an.

Ein- bis zweimal im Monat hält Frau Schlewitz in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr einen Sprechtag im Heimatmuseum, Mühlenstraße 19 in 24214 Gettorf ab. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es erforderlich, dass sich alle Interessierten im Sozialamt bei Frau Schwerdtfeger, Telefon 04346 91-237, oder bei Frau Rogge, Telefon 04346 91-238, telefonisch anmelden. Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen mitgebracht werden sollten.

Nächste Beratungstermine: 11. April (ausgebucht) und 18. April 2018

\$2555649889452556438894649855555555555564988946455555556698

Gettorf, 03.04.2018

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor Seite 50 Nr. 08/2018



Volkshochschule Gettorf Frühjahr 2018

Nach den Osterferien bietet sich wieder die Gelegenheit, an neuen Angeboten der VHS Gettorf teilzunehmen: **Taiji-Qigong** ist ein ganzheitliches Übungssystem, bestehend aus Bewegungs-, Atem- und Meditationsübungen. Mit sanften, ruhigen und harmonischen Bewegungen wird die Gesundheit gestärkt, das Herz-Kreislaufsystem stimuliert und sämtliche Organe unterstützt. Ein neuer Kurs mit 8 Terminen startet am Dienstag, den 17. April, 18:00 – 19:30 Uhr. **Spanisch** für fortgeschrittene Anfänger: der im Januar begonnene Spanischkurs wird weitergeführt und der Einstieg ist am 19.04. problemlos möglich! Jeden Donnerstag von 17 bis 18.30 Uhr werden auf der Grundlage des Lehrbuches eñe A1 Teil 1 (Hueber) in entspannter Atmosphäre die Fähigkeiten Sprechen, Hörverstehen und Schreiben, sowie die grundlegenden grammatikalischen Regeln erlernt und geübt.

Die **Musikwichtelkurse** für Kinder von anderthalb bis 3 Jahren starten wieder. Freitag vormittags sind noch wenige Plätze frei! Für **Kinder** von 8 bis 10 Jahren gibt es ab dem 20. April Freitag nachmittags (15.30 – 16.15 Uhr) einen ganz neuen **Gitarrenkurs für Anfänger**. Die Gitarre ist ein gutes Instrument, um schnell Erfolgserlebnisse zu haben. In kurzer Zeit sind die ersten Akkorde gelernt, mit denen einfache Lieder begleitet werden können.

Am Samstag, den 21. April gibt es noch einmal die Gelegenheit, die **Augenschule** bei Sehtrainerin Ute Schlichte zu besuchen – der erste Termin im Februar war komplett ausgebucht. Durch aktives Training mit



einfachen Übungen und Tipps für die Augengesundheit kann man die Augen stark und gesund erhalten und nachlassendem Sehvermögen entgegen wirken.

Eine Betriebsführung auf **Gut Birkenmoor** bietet am Samstagnachmittag, den 21.04. Einblicke in die Arbeitsweise eines biologisch-dynamischen Betriebs. Neben dem Anbau von Getreide, Leguminosen, Kleegras und Erdbeeren zum Selberpflücken wurde hier eine innovative Idee für Menschen ohne eigenen Garten etabliert: "Wir säen, Du erntest!" Gut Birkenmoor engagiert sich außerdem im Erhalt der vom Aussterben bedrohten Nutztierrassen. Gehalten werden Angler Sattelschweine, Skudden, Pferde, Gänse und Hühner

Frühjahrsmüdigkeit und Abgeschlagenheit? Das muss nicht sein. Machen Sie sich fit von innen mit einer vitalstoffreichen Ernährung! Vom fruchtigen Frühstück bis zum leichten Abendessen bietet Ihnen der **Kochkurs Frisch und fit in den Frühling** mit Anke Dettner-Schönfeld am Dienstag, den 24. April abwechslungsreiche Ideen für den ganzen Tag. Mit **Hatha Yoga** entspannt in den Tag starten – am 26. April startet ein neuer Kurs mit 10 Terminen am Donnerstagvormittag. **Naturkosmetik selber machen** kann man bei einem Workshop am Samstag, den 28.04. von 10 bis 12.30 Uhr. Am selben Tag werden von 9.30 bis 16 Uhr kleine Kunstwerke in **Tiffany-**Technik hergestellt.



Volkshochschule Gettorf Frühjahr 2018

Die Tabelle zeigt nur die Kurse und Veranstaltungen, welche demnächst starten und in denen noch Plätze frei sind!

Start	Wochentag		zeit - bis	Ter- mine	Kurstitel	Ort *
April	·	'		'		
17.04.18	Dienstag	18:00	19:30	8	Kurs: Taiji-Qigong	VHS
19.04.18	Donnerstag	17:00	18:30	10	Kurs: Spanisch für fortgeschrittene Anfänger	IWS
20.04.18	Freitag	09:30	10:15	10	Kurs: Musikwichtel (von 1½ bis 3 Jahren)	VHS
20.04.18	Freitag	15.30	16.15	10	NEU! Kurs: Gitarrespielen für Anfänger (8 bis 10 Jahre)	VHS
20.04.18	Freitag	16:15	17:00	10	Kurs: Gitarrespielen für Grundschulkinder	VHS
20.04.18	Freitag	17:00	18:00	10	Kurs: Gitarre für fortgeschrittene Anfänger	VHS
20.04.18	Freitag	18:00	19:00	10	Kurs: Gitarre für Anfänger mit Vorkenntnissen	VHS
21.04.18	Samstag	14:00	16:15	1	Zusatztermin! Workshop: Augenschule	VHS
21.04.18	Samstag	15:00	17:30	1	Betriebsführung: Gut Birkenmoor	*
24.04.18	Dienstag	17:30	21:30	1	Termin geändert! Kochen: Frisch und fit in den Frühling	IWS
26.04.18	Donnerstag	09:30	10:45	10	Kurs: Hatha Yoga als Start in den Tag	VHS
28.04.18	Samstag	09:30	16:00	1	Workshop: Tiffany-Glasarbeiten	PS
28.04.18	Samstag	10:00	12:30	1	Termin geändert! Workshop: Naturkosmetik selbst gemacht	IWS

Veranstaltungsorte:

Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 IWS Isarnwohld-Schule, Süderstraße 72-74

PS Parkschule, Tüttendorfer Weg 2

VHS Volkshochschul-Raum, Kirchhofsallee 30 (auf dem Gelände der Parkschule)

* Bitte beachten Sie die detaillierten Ortsangaben im Programm!

Vom 29. März bis zum 15. April 2018 sind Osterferien.

Das vhs-Büro (Kirchhofsallee 30) ist ab dem 16. April wieder zu folgenden Zeiten besetzt:

Montag: 8.30 - 12.00 Uhr Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Telefon: 04346 / 60 29 25 (Bitte nutzen Sie den AB, ich rufe bei Bedarf zurück!)

E-Mail: vhs@gemeinde-gettorf.de

Auch während der Schulferien kommen Anrufe und E-Mails an!

Seite 52 Nr. 08/2018

Standortmarketing & Wirtschaftsförderung Gemeinde Gettorf



Gettorfer Vorlesetour – durch den Gettorfer Ortskern

am 26. April 2018 von 18.30 - 21.30 Uhr

In drei verschiedenen Geschäften im Gettorfer Ortskern wird vorgelesen.

Zum Ausklang gibt es Getränke, kleine Snacks und Knabbereien.

Mit dabei sind: 18.30 Uhr: Bücherstube Iwersen, Herrenstraße 3

19.30 Uhr: Hofgalerie Gettorf, Eckernförder Chaussee 1

20.30 Uhr: Geotanium, Eckernförder Chaussee 5

Die Teilnahme ist kostenfrei. Damit jedoch eine ungefähre Planung der Personenzahl möglich ist, sind Eintrittskarten in den beteiligten Geschäften erhältlich.

Ulrike Kütemeier Standortmanagerin



Gemeindebücherei Gettorf
Karl-Kolbe Platz 1/Mühle
04346/600821
www.buechereigettorf.wordpress.com



Die Bücherei ist in den Osterferien zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar:

> Mo+Di+Do 15.00-18.30 Uhr Do+Fr+Sa 10.00-12.30 Uhr



Nächste "Vorlesezeit"
Di, 17.04.18 um 17.00 Uhr
Kamishibai-Erzähltheater
"Elefanten im Haus" + "Freunde"
für Kinder ab 4 Jahren



Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren Herrenstr. 6, 24214 Gettorf

Tel.: 04346 - 9262556

Gut informiert und beraten in der Anlauf-Stelle für Senioren

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren informiert und berät die ältere Generation und ihre Angehörigen persönlich und vertraulich:

- > bei Fragen über Örtlichkeiten, Zuständigkeiten von Behörden, Hilfeeinrichtungen, Vereinen und Verbänden
- bei persönlichen Problemen
- zum Wohnen im Alter
- zu sozialrechtlichen Fragen, wie Schwerbehindertenausweis, Ermäßigungen usw.
- bei Sozialen Hilfen, wie z. B. Haus-Notruf, Mahlzeitendienst
- zu Freizeitangebote für Senioren
- über neue Aufgaben im Ruhestand

Kommen Sie vorbei und überzeugen sich selbst.

Britta Sellmer, Koordinatorin ASS Di und Fr von 09.00 - 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 - 17.00 Uhr

Warnwesten für die Senioren im Dänischen Wohld

Die Gettorfer Anlauf-Stelle macht sich Gedanken, um die Seniorensicherheit zu verbessern.

Was können Senioren zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr selber tun?

Auch die fittesten und aktivsten Senioren müssen Ihr Schicksal nicht herausfordern. Deswegen sollten sie keine unnötigen Risiken eingehen.

So lassen sich Fahrten bei Dämmerung und Regen vielleicht verschieben. Auch bei Nebel sollte man nicht unbedingt unterwegs sein. Vor allem aber bei Schnee und Glatteis sollte man umplanen. Schwierige Straßenverhältnisse sind schon für junge Menschen eine Herausforderung. Nur lässt es sich manchmal nicht vermeiden. Aus diesem Grunde möchte die ASS den Senioren mit der Aktion

"Runter vom Gas"

in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Warnweste überreichen. Solange der Vorrat reicht, können sich Senioren eine kostenlose Warnweste in der ASS während der Öffnungszeit abholen.

ASS

Herrenstraße 6, 24214 Gettorf,

Öffnungszeiten: Di und Fr 09.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr

Die ASS hilft bei Problemen mit dem Handy/Smartphone

Die Tücken des Smartphones, wer kenn sie nicht? Gerade ältere Menschen sind manchmal unsicher im Umgang mit ihrem Handy und Hilfe ist oft nicht in Sicht. Hier bietet die ASS in Zusammenarbeit mit dem Gettorfer Jugendbeirat Hilfe an. Zu jedem Donnerstag ab 14.00 Uhr können Termin vereinbart werden, um eine bessere Nutzung des Smartphones / Handys zu erreichen. Sie haben also einen ganz persönlichen Berater vor Ort. Nehmen Sie die Hilfe an und vereinbaren einen Termin unter 04346-9252556



Seite 54 Nr. 08/2018

Seniorenbeirat Gettorf



Einladung * - 39. Frühstücksforum - Einladung * am Dienstag, den 17.04.2018, 10:00 Uhr

Hotel "Stadt Hamburg" Thema: Betreuung und Vormundschaft im Alter

Für unser nächstes Frühstücksforum konnten wir als
Referenten Herrn Björn Mißling vom Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde
e.V., Außenstelle Eckernförde, gewinnen. Er wird unterstützt von dem
ehrenamtlichen Betreuer Herrn Petersen aus Gettorf.

Der Verein bietet Beratung und Hilfe in allen Fragen zur rechtlichen
Betreuung und zu Vorsorgemöglichkeiten,
er bietet Hilfestellung bei der Erstellung
von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Wir würden uns sehr freuen, Sie zu der Veranstaltung begrüßen zu können.

Moderation und Organisation: Inge und Uwe Hansen

* Anmeldung bis Freitag, den 13.04.2018, 12.00 Uhr im Amt Dänischer Wohld 04346/91-200, bei Frau Sellmer (ASS) 04346/9262556 oder bis Samstag, den 14.04.2018, 12:00 Uhr bei Inge u. Uwe Hansen (7383)

*Kostenbeteiligung 4 Euro pro Person. Inhaber von Berechtigungsscheinen sind davon befreit.

Seniorenbeirat Gettorf, Gerd Finke Ofeld 14, 24214 Gettorf-E-Mail:gerd.finke@gmx.de

Terminkalender

<u>April</u>					
Tag	Uhrzeit	Veranstaltung			
Mittwoch, 04.	15.00 – 17.00	Handarbeit der Siedlergemeinschaft Dörpshus, Dorfstraße 56, Felm			
Mittwoch, 04.	18.30	Spinntreff Dörpshus, Dorfstraße 56, Felm			
Donnerstag, 05.	15.30	Schreibwerkstatt "GEDANKENFILTER", Silvia Luise Wöhlk DRK-Haus, Herrenstraße 6, Gettorf			
Freitag, 06.	19.30	Plattdeutsches Theater – Osdorfer Speeldeel Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, Osdorf			
Samstag, 07.	10.00	Seniorenfrühstück des Fördervereins Alte Schule Felmerholz/DRK Kieler Weg 31, Felm			
Samstag, 07.	19.00	Bingo Freundeskreis Redderkrog, Hauptstraße 14, Schinkel			
Sonntag, 08.	15.00 – 17.00	Café Courage – Treffen bei Kaffee, Tee und Gebäck, Hospizverein Dänischer Wohld, Kieler Chaussee 2, Gettorf			
Montag, 09.	14.30 – 17.00	Handarbeitskreis des DRK OV Felm Dörpshus, Dorfstraße 56, Felm			
Montag, 09.	18.00	Freundschaftsschießen Feuerwehren und Gilden – Gilde Neudorf TC-Heim, Neudorf			
Dienstag, 10.	16.00 – 19.00	Jugendtreff Gettorf – AWO-Familienzentrum Kieler Chaussee 24, Gettorf			
Dienstag, 10.	16.00 – 19.00	Blutspende des DRK OV Neuwittenbek Schule, Hauptstraße 24, Neuwittenbek			
Mittwoch, 11.	14.00	Führung "Opernhaus" Kiel des DRK OV Neudorf Parkplatz Schule, Neudorf			
Mittwoch, 11.	15.00	Frühjahrsversammlung DRK OV Lindau/Gemeinde Santorini/Siegmunds Gasthof, Königsförder Straße 2, Revensdorf			
Mittwoch, 11.	19.30	Plattdeutsches Theater – Osdorfer Speeldeel Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, Osdorf			
Mittwoch, 11.	15.00	Gemütliche Mittwochsrunde – Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft Gemeindehaus, Osdorf			
Mittwoch, 11.	20.00	Landfrauenverein Kaltenhof-Osdorf u. U. – Vortrag von Reinhard Laszig Landhaus Hammerich, Hauptstraße 3, Osdorf			
Freitag, 13.	19.00	Preisskat Feuerwehrgerätehaus, Revensdorf			
Freitag, 13.	19.30	Plattdeutsches Theater – Osdorfer Speeldeel Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, Osdorf			
Samstag, 14.	09.00	Seniorenfrühstück mit dem DRK OV Gettorf DRK-Haus, Herrenstraße 6, Gettorf			
Samstag, 14.	20.00	70er/80er-Party Redderkrog, Hauptstraße 14, Schinkel			
Sonntag, 15.	16.00	Plattdeutsches Theater – Osdorfer Speeldeel Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, Osdorf			
bis 15.04.	ganztägig	Osterrallye im Tierpark Gettorf – Kinderaktion - Es gibt tolle Preise zu gewinnen, von der Saisonkarte bis zum kuscheligen Affen aus Plüsch!			
Montag, 16.	19.00	KN-Talk zur Kommunalwahl mit den Spitzenkandidaten der Parteien KuBiZ, Süderstraße 72, Gettorf			
Dienstag, 17.	16.00 – 19.00	Offener Kinder- und Jugendtreff Gettorf – AWO-Familienzentrum Kieler Chaussee 24, Gettorf			
Dienstag, 17.	19.00	Workshop "Kränze aus Treibgut" – Landfrauenverein Gettorf u. U. Hof Neve, Hennerode Anmeldungen bis 04.04.2018 bei Frau Heike Kühl (2 04346-9040) Materialkosten: 35,00 Euro			

Seite 56	N= 09/2049
Seite 50	Nr. 08/2018

Dienstag 17.	15.00	Geselliges Kaffeetrinken mit dem DRK OV Tüttendorf Schule, Tüttendorf
Mittwoch, 18.	10.30	Gottesdienst im Haus Dänischer Wohld Gildeweg 22, Osdorf
Mittwoch, 18.	15.00	Kaffeenachmittag mit Informationen des Sozialverbands Gemeinderaum der Kirche, Osdorf
Donnerstag, 19.	14.30	Spielen und Klönen mit der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft Dörpshus, Dorfstraße 56, Felm
Freitag, 20.	19.30	Plattdeutsches Theater – Osdorfer Speeldeel Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, Osdorf
Samstag, 21.	19.30	Plattdeutsches Theater – Osdorfer Speeldeel Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, Osdorf
Samstag, 21.	14.00 – 17.00	Schmuckherstellung nach eigenen Wünschen Feuerwehrgerätehaus, Schinkel

Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone) dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter www.amtdw.de / Amt / Aktuelles.

Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:

Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,

Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, 2 04346 91-200,

E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" veröffentlicht. Das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/"Aktuelles"; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des "Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld" bewirkt.